Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 55122 — 5150/65

Bonn, den 9. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 279. Sitzung am 5. März 1965 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Änderung von Artikel III des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 637) durch Hinzufügung eines neuen Abschnittes 6 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Gouverneur für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation wird ermächtigt, im Gouverneursrat dafür zu stimmen, daß Artikel III Abschnitt 6 (i) und Artikel IV Abschnitt 6 des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation in der Fassung vom 21. September 1961 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 747; 1961 II S. 1149) die aus der Anlage ersichtliche Fassung erhalten.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung nach seinem Artikel VIII Absatz (c) und des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation nach seinem Artikel VII Absatz (c) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Anlage
(zu Artikel 1)

(Vorgeschlagene Änderung des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung)

Artikel III Abschnitt 6

(a) The Bank may make, participate in, or guarantee loans to the International Finance Corporation, an affiliate of the Bank, for use in its lending operations. The total amount outstanding of such loans, participations and guarantees shall not be increased if, at the time or as a result thereof, the aggregate amount of debt (including the guarantee of any debt) incurred by the said Corporation from any source and then outstanding shall exceed an amount equal to four times its unimpaired subscribed capital and surplus.

(b) The provisions of Article III, Sections 4 and 5 (c) and of Article IV, Section 3 shall not apply to loans, participations and guarantees authorized by this Section.

(Übersetzung)

(a) Die Bank darf der Internationalen Finanz-Corporation, einem der Bank verbundenen Institut, zur Verwendung für Ausleihungen der Corporation Darlehen geben, sich an solchen beteiligen oder sie garantieren. Der ausstehende Gesamtbetrag derartiger Darlehen, Beteiligungen und Garantien darf nicht erhöht werden, wenn zu dem Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen oder als Folge hiervon der Gesamtbetrag aller Verpflichtungen (einschließlich der Garantien für irgendwelche Verpflichtungen), die besagte Corporation gegenüber irgendeiner Stelle eingegangen ist und die noch offenstehen, das Vierfache ihres unverminderten gezeichneten Kapitals sowie des Gewinns übersteigt.

b) Die Bestimmungen des Artikels III Abschnitt 4 und 5 (c) und des Artikels IV Abschnitt 3 gelten nicht für Darlehen, Beteiligungen und Garantien, die aufgrund dieses Abschnittes zugelassen sind.

Anlage
(zu Artikel 2)

(Vorgeschlagene Änderungen des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation)

1. Artikel IV Abschnitt 6

(Übersetzung)

By deleting from Article IV, Section 6 the second sentence reading as follows: "The Corporation shall not lend to or borrow from the Bank."

In Artikel IV Abschnitt 6 ist der 3. Satz zu streichen, der folgenden Wortlaut hat: „Die Corporation darf der Bank weder Kredite gewähren noch bei ihr solche aufnehmen."

2. Artikel III Abschnitt 6 (i)

(Übersetzung)

By adding to Article III, Section 6 (i) a sentence reading as follows: "if and so long as the Corporation shall be indebted on loans from or guaranteed by the Bank, the total amount outstanding of borrowings incurred or guarantees given by the Corporation shall not be increased if, at the time or as a result thereof, the aggregate amount of debt (including the guarantee of any debt) incurred by the Corporation from any source and then outstanding shall exceed an amount equal to for times its unimpaired subscribed capital and surplus."

In Artikel III Abschnitt 6 (i) ist ein Satz hinzuzufügen, der folgenden Wortlaut hat: „Wenn und solange die Corporation mit Darlehen, die von der Bank gegeben oder garantiert wurden, verschuldet ist, darf der Gesamtbetrag der von der Corporation aufgenommenen oder garantierten Darlehen nicht erhöht werden, wenn zu dem Zeitpunkt der Gewährung der Darlehen oder als Folge hiervon der Gesamtbetrag aller Verpflichtungen (einschließlich der Garantien für irgendwelche Verpflichtungen), die die Corporation gegenüber irgendeiner Stelle eingegangen ist und die noch offenstehen, das Vierfache ihres unverminderten gezeichneten Kapitals sowie des Gewinns übersteigt.

Begründung

I. Allgemeines

Die von dem Direktorium der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (gemeinhin Weltbank genannt) und dem Direktorium der Internationalen Finanz-Corporation (IFC) vorgeschlagenen Änderungen des Weltbankabkommens und des IFC-Abkommens bezwecken, die Weltbank zur Gewährung oder Garantierung von Krediten an die ihr organisatorisch verbundene IFC zu ermächtigen.

1. Die im Jahre 1946 gegründete Weltbank ist ein internationales Kreditinstitut, dem zur Zeit 102 Staaten als Mitglieder angehören. Das sind praktisch alle Staaten außerhalb des Ostblocks mit Ausnahme der Schweiz. Die Bundesrepublik hat dem Weltbankabkommen auf Grund des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung vom 28. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 637) zugestimmt. Am Grundkapital der Bank, das am 30. Juni 1964 21,186 Mrd. $ betrug, ist die Bundesrepublik mit 1,050 Mrd. $ (4,2 Mrd. DM) beteiligt. Sie gehört damit zu den fünf größten Mitgliedern der Bank und verfügt über einen ständigen Sitz im Direktorium. 10 % des Grundkapitals sind eingezahlt, der Rest bildet das Garantiekapital.

   Die Weltbank hat ihre Arbeit mit Wiederaufbaukrediten an europäische Länder begonnen, sich aber dann vorwiegend der Finanzierung von Vorhaben in den Entwicklungsländern gewidmet; daneben gewährt sie auch Kredite an schon fortgeschrittenere Länder mit hohem Kapitaleinfuhrbedarf (z. B. Japan, Neuseeland, Finnland). Sie beschafft sich die benötigten Mittel außer aus dem eingezahlten Grundkapital und den Gewinnen durch Emissionen an den internationalen Märkten sowie durch Verkauf der von ihren Schuldnern ausgestellten Schuldverschreibungen. Die Kreditzusagen der Bank beliefen sich am 30. Juni 1964 auf 8,204 Mrd. $ gleich rund 32,8 Mrd. DM.

   Die Weltbank gewährt ihre Kredite auf Grund zwingender Bestimmungen des Abkommens an ihre Mitgliedstaaten oder mit Staatsgarantie des betreffenden Mitglieds an in dessen Gebiet gelegene öffentliche Körperschaften und Anstalten sowie an private oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Der Hauptanteil der Ausleihungen der Bank entfiel bisher auf infrastrukturelle Projekte des Verkehrswesens und der Energiewirtschaft. Sie finanziert aber u. a. auch größere Industrieprojekte sowie Vorhaben der Landwirtschaft und neuerdings des Erziehungswesens.

2. Die Internationale Finanz-Corporation (IFC) wurde im Jahre 1956 als selbständiges internationales Finanzinstitut gegründet. Ihre Aufgabe besteht in der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung durch Förderung privater Unternehmen in den Mitgliedsländern — insbesondere in den weniger entwickelten Gebieten. Im Unterschied zur Weltbank, deren Tätigkeit die IFC ergänzt, erteilt sie ihre Finanzierungszusagen, ohne eine Zahlungsgarantie der betreffenden Mitgliedsregierung zu verlangen. Die IFC wurde mit der Weltbank organisatorisch eng verbunden; in der Spitze (Gouverneursrat, Direktorium, Präsident, einige Abteilungsleiter) besteht weitgehend Personalunion.

   Der IFC gehören z. Z. 78 Staaten an; das gezeichnete und voll eingezahlte Grundkapital betrug am 30. Juni 1964 98,96 Mio $. Die Bundesrepublik hat dem IFC-Abkommen auf Grund des Gesetzes betreffend das Abkommen über die Internationale Finanz-Corporation und betreffend Gouverneure und Direktoren in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in der Internationalen Finanz-Corporation und im Internationalen Währungsfonds vom 12. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 747) zugestimmt. Der deutsche Kapitalanteil beträgt 3,655 Mio $. Die IFC hat bisher Finanzierungszusagen über 111,37 Mio $ gleich rund 445 Mio DM gegeben.

   Nach der ursprünglichen Fassung des IFC-Abkommens durfte die IFC nur Kredite gewähren, also nicht Beteiligungen übernehmen. Ihre Wirkungsmöglichkeit wurde dadurch beschränkt. Das IFC-Abkommen ist deshalb entsprechend geändert worden. Der deutsche Gouverneur hat dieser Änderung auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Gouverneurs für die Bundesrepublik Deutschland in der Internationalen Finanz-Corporation zur Stimmenabgabe für eine Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1149) zugestimmt.

3. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß zwischen dem Wirkungsbereich der Weltbank und dem der IFC noch eine Lücke verblieben ist. Zwar kann die Weltbank, wie erwähnt, auch privaten Unternehmen Kredite gewähren und hat das auch getan. Sie muß aber stets eine Garantie des betreffenden Staates verlangen. Nicht alle an sich in Betracht kommenden Unternehmen sind aber bereit, eine Staatsgarantie zu beantragen, weil sie hiermit verbundene Mitsprache- und Kontrollrechte der Regierung nicht in Kauf nehmen wollen. In manchen Staaten ist es der Regierung aus rechtlichen oder politischen Gründen nicht möglich, Kredite an private Unternehmen zu garantieren. Deshalb blieb der tatsächliche Beitrag der Weltbank zur Förderung der privatwirtschaftlichen Industrialisierung ihrer Mitgliedsländer hinter ihren finanziellen Möglichkeiten zurück. Die IFC hingegen, bei der das Erfordernis der Staatsgarantie nicht besteht, verfügt nicht überausreichende Mittel, um sich größeren Vorhaben

zusätzlich zu ihren bisher wahrgenommenen Aufgaben widmen zu können.

Ein denkbarer Ausweg wäre es, das Weltbankabkommen dahin zu ändern, daß die Bank bei Krediten an private Unternehmen auf die Staatsgarantie verzichten kann. Eine solche Regelung könnte aber unter Umständen das ausgezeichnete Standing der Bank auf den internationalen Kapitalmärkten gefährden. Deshalb erscheint er zweckmäßiger, der Bank die Ausleihung von Mitteln an die IFC zu gestatten. Wegen der geschilderten engen Verknüpfung der IFC mit der Weltbank ist eine Schwächung des Kreditstandings der Bank durch derartige Transaktionen, deren Umfang im Vergleich zum Gesamtbetrag der Weltbankausleihungen überdies gering ist, nicht zu erwarten. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird die Kreditgewährung auf das Vierfache des Eigenkapitals der IFC begrenzt; der IFC wird auferlegt, ihre eigene Verschuldung nicht über die gleiche Relation hinaus zu steigern, solange eine Verpflichtung der Weltbank gegenüber besteht.

4. Die Direktorien der Weltbank und der IFC haben entsprechenden Änderungen des Weltbank- und des IFC-Abkommens zugestimmt. Ihr Bericht an den Gouverneursrat ist auf der Jahresversammlung in Tokio am 10. September 1964 gebilligt worden. Die Gouverneure der beiden Organisationen sind zur Stimmenabgabe aufgefordert worden. Sie soll im Falle des Weltbankabkommens, dessen Änderung noch einer besonderen Zustimmung der Mitgliedstaaten bedarf, bis zum 31. Mai 1965 erfolgen; die Frist kann durch das Direktorium verlängert werden. Im Falle des IFC-Abkommens, dessen Änderung mit einem positiven Gouverneursbeschluß herbeigeführt wird, ist die Stimmenabgabe bis zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht ist.

   Die Bundesregierung stimmt den in Ziffer 3 geschilderten Erwägungen zu und hält die vorgeschlagenen Änderungen für zweckmäßig.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Bisher darf die Bank Kredite nur unter Beachtung bestimmter Satzungsvorschriften gewähren (z. B. Staatsgarantie an Schuldner, die nicht Mitgliedstaaten sind). Diese Bestimmungen sind enger als die Vorschriften für eine Kreditgewährung der IFC. Wird in Zukunft eine Kreditgewährung an die IFC erlaubt, so würde der Weltbank — wirtschaftlich betrachtet — die Möglichkeit eröffnet, ihre Mittel in gewissem Umfange über die IFC bei Krediten einzusetzen, die von ihr direkt nicht in dieser Form gewährt werden dürfen. Allerdings schließen die von der IFC angewandten strengen Projektprüfungsgrundsätze sowie die personelle Verklammerung mit der Weltbank eine Gefährdung für die Bank und damit eine etwaige Inanspruchnahme ihres Garantiekapitals aus, zumal der in Frage kommende Betrag begrenzt ist. Die vorgeschlagene Änderung des Abkommens bedeutet aber eine Veränderung des bisher bestehenden Verhältnisses zwischen Weltbank und IFC, das durch das Verbot gegenseitiger Kreditgewährung gekennzeichnet war, so daß die Einholung der gesetzlichen Ermächtigung angezeigt erscheint.

Über die Änderung hat zunächst der Gouverneursrat der Weltbank mit einfacher Mehrheit zu befinden. Danach werden die Mitglieder, d. h. die Mitgliedstaaten, um ihre Zustimmung ersucht. Der Änderungsvorschlag ist angenommen, wenn ihm drei Fünftel der Mitglieder, die vier Fünftel der Gesamtstimmenzahl vertreten, zugestimmt haben.

Der deutsche Gouverneur wird, um eine Präjudizierung der endgültigen deutschen Entscheidung zu vermeiden, seine Stimme erst nach abschließender Behandlung dieses Gesetzentwurfs abgeben.

Die für die Änderung des Weltbankabkommens sprechenden Gründe sind unter Ziffer 3 des Allgemeinen Teils dargelegt.

Zu Artikel 2

Die gesetzliche Ermächtigung ist erforderlich, weil der deutsche Gouverneur in der IFC nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 747) für eine Änderung des Abkommens nur stimmen darf, wenn und soweit er zu dieser Stimmenabgabe durch ein Bundesgesetz ermächtigt worden ist. Die Abkommensänderung bedarf nach Artikel VII des Abkommens der Stimmen von drei Fünftel der Gouverneure, die vier Fünftel der gesamten Stimmrechte vertreten. Die für die Abkommensänderung sprechenden Gründe sind unter Ziffer 3 des Allgemeinen Teils dargelegt.

Zu Artikel 3

Das Gesetz soll auch im Land Berlin gelten; es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die in Artikel 1 bezeichneten Änderungen des Abkommens treten nur in Kraft, wenn sie vom Gouverneursrat der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angenommen werden und ihnen danach drei Fünftel der Mitglieder der Bank, die vier Fünftel der Gesamtstimmenzahl vertreten, zugestimmt haben. Die in Artikel 2 bezeichnete Änderung des Abkommens über die Internationale Finanz-Corporation tritt nur in Kraft, wenn sie vom Gouverneursrat des Instituts mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen wird. Beide Änderungen werden für die Mitglieder — falls die Gouverneursräte keine kürzere Frist bestimmen — drei Monate nach ihrer Mitteilung durch das betreffende Institut verbindlich. Absatz 2 sieht daher vor, daß für den Fall der Annahme der Änderungen, der Zeitpunkt im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben ist, mit dem die Änderungen hiernach für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich werden.

III. Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.